

Keine Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung bei der Verlängerung der Registrierung

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellt klar, dass keine Verknüpfung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung mit der Verlängerung der Registrierung besteht. Eine Überprüfung der Fortbildungspflicht durch die Registrierungsbehörden ist NICHT vorgesehen.

Fortbildungspflicht

Das GuKG und das MTD-Gesetz verpflichten die Berufsangehörigen zur Fortbildung. Die Fortbildungspflicht ist individuell zum Zweck der Berufsausübung nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen (§ 4, 63, 104c GuKG, § 11 MTD-G) zu erfüllen und im jeweiligen Berufsgesetz mit einem festgelegten Stundenausmaß geregelt (DGKP 60 Stunden, PFA/PA 40 Stunden, MTD 60 Stunden). Vielfach werden auf den Teilnahmebestätigungen jedoch keine Stunden, sondern ECTS- oder CPD-Punkte ausgewiesen. Der jeweilige Umrechnungsschlüssel bzw. das entsprechende Stundenausmaß ist bei den jeweiligen Fort- bzw. Ausbildungseinrichtungen zu erfragen, wobei ECTS-Punkte lediglich Studienleistungen im Hochschulbereich betreffen.

Art der Fortbildungen

Da der Beruf „lege artis“ auszuüben ist, sind die Fortbildungen auf das jeweilige Tätigkeitsfeld des/der Berufsangehörigen abzustimmen. Dienstgeber/Arbeitgeber haben die regelmäßige Fortbildung des Gesundheitspersonals sicherzustellen.

Konsequenz bei Nichterfüllung

- Zivil- und strafrechtliche Haftung
- Unter Umständen dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenz

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht liegt in der Eigenverantwortung der Berufsangehörigen und ist somit eine Berufspflicht. Wenn der Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen wird, stellt dies keinen Verwaltungsstrafbestand dar und ist somit nicht mit berufsrechtlichen Konsequenzen verbunden. Allerdings können bei Verletzung der Berufspflicht – und somit der erhöhten Sorgfaltspflichten – zivil- und strafrechtliche Haftungsregelungen zum Tragen kommen. Darüber hinaus kann eine Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zusammenfassung

- Die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister ist fünf Jahre gültig. Drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit informiert die Registrierungsbehörde sowohl die Berufsangehörigen als auch den namhaft gemachten Arbeitgeber über das Auslaufen der Registrierung. Daher ist es wichtig, Adressänderungen und Arbeitgeberwechsel der Behörde bekannt zu geben.

- Für die Verlängerung der Registrierung ist ein Antrag und die Mitteilung, dass der Gesundheitsberuf weiterhin ausgeübt wird, erforderlich.
- Erfolgt keine Verlängerung der Registrierung, ruht die Berufsberechtigung und der Beruf darf nicht ausgeübt werden.
- Die Fortbildungsverpflichtung liegt in der Eigenverantwortung der Berufsangehörigen, deren Nichterfüllung zivil- und strafrechtliche Haftungen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen hat.
- Im Rahmen der Verlängerung der Registrierung findet keine Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch die Registrierungsbehörden statt.